1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
141

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Juni 1986	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 86	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)** . . . . . *GVBl. II 43-54*	141
22. 5. 86	Verordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes . . *GVBl. II 350-60*	150
16. 5. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsordnung . . *Ändert GVBl. II 361-67*	152

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)*)

Vom 3. Juni 1986

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf

24 906 514 600 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik, der Minister für Landwirtschaft und Forsten und der Minister für Umwelt und Energie können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden; bei Leertiteln und bei Baumaßnahmen, für die eine Haushaltsunterlage-Bau noch nicht vorgelegen hat, bedarf die Zustimmung des Ministers der Finanzen der Einwilligung des Haushaltsausschusses, es sei denn, es handele sich um Planungskosten oder um Kosten der Restfinanzierung.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen

*) GVBl. II 43-54

sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für Richter, planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere

Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Stellen für Auszubildende und Anwärter zu schaffen.

§ 12

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs Planstellen für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes zu heben, wenn die durch Verordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) für diese Laufbahngruppe festgesetzten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämter geändert werden.

§ 13

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, Angestellte und Arbeiter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 54a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1987 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird der Minister der Finanzen ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, nach Ablauf der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels in Titelgruppen aus be-

sonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m² veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in dem Umfang, in dem nach dem Haushaltsvermerk bei Kap. 17 04 Titel 831 07 Ausgaben des Landes zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Wohnungsunternehmen geleistet werden.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1982 (GVBl. I S. 58) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1987 auf 34 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1987 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 4 Millionen Deutsche Mark und den im Finanzplan des Betriebs Burgen und Schlösser des Landes Hessen für 1987 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 0,875 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1987 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtigungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1987 benötigt werden.

(7) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanspassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigun-

gen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 4 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1987 bis zum Betrag von 60 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1987 bis zum Betrag von 60 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321), in Anspruch genommen werden.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1987 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1987 bis zur Höhe von 6,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566) als notwendig erweisen.

§ 18

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1987 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses erforderlich. Ausgenommen sind Bürgschaften, die im Rahmen der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft übernommen werden.

§ 19

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1987 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Juni 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
der Finanzen
Krollmann

Gesamtplan 1987

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (–) DM
01	Hessischer Landtag	—	51 200	—	—	51 200	29 963 100	3 880 800	—	14 172 200	60 000	512 500	—	48 588 600	– 48 537 400
02	Hessischer Ministerpräsident	—	258 400	12 300 000	1 005 500	13 563 900	52 996 100	13 453 900	—	9 012 800	—	525 200	43 500	76 031 500	– 62 467 600
03	Hessischer Minister des Innern	—	64 907 800	15 412 600	11 194 600	91 515 000	891 372 100	170 068 400	—	26 361 500	3 308 100	68 821 700	13 284 600	1 173 216 400	– 1 081 701 400
04	Hessischer Kultusminister	—	4 197 400	9 232 000	2 217 000	15 646 400	2 687 716 600	74 457 300	—	254 413 200	—	3 111 500	67 000	3 019 765 600	– 3 004 119 200
05	Hessischer Minister der Justiz	—	358 333 500	1 262 100	150 000	359 745 600	589 681 900	223 102 200	170 000	42 155 500	2 581 500	11 011 300	542 000	869 244 400	– 509 498 800
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	68 333 400	147 762 500	34 351 400	250 447 300	519 360 200	85 190 700	—	2 721 600	72 901 000	2 590 000	29 200 000	711 963 500	– 461 516 200
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	52 696 900	56 772 600	43 735 000	153 204 500	270 243 800	99 408 600	—	148 054 600	225 238 500	83 175 500	430 000	826 551 000	– 673 346 500
08	Hessischer Sozialminister	—	38 192 100	22 728 600	53 196 000	114 116 700	212 900 500	72 537 200	48 300	274 348 100	976 400	48 560 100	6 506 200	615 876 800	– 501 760 100
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten	3 450 000	267 193 200	84 893 600	40 630 500	396 167 300	369 580 000	114 939 400	—	103 988 700	5 846 200	104 259 200	11 124 600	709 738 100	– 313 570 800
10	Hessischer Minister für Umwelt und Energie	40 000 000	14 639 600	1 859 100	38 031 700	94 530 400	78 743 800	44 877 100	—	39 907 500	11 027 000	158 856 400	7 021 700	340 433 500	– 245 903 100
11	Hessischer Rechnungshof	—	62 400	—	—	62 400	7 347 500	771 400	—	—	300 000	6 000	—	8 424 900	– 8 362 500
12	Landespersonalamt Hessen und Bevollmächtigte der Landesregierung für Frauenangelegenheiten	—	75 000	1 000	—	76 000	3 750 000	1 209 400	—	122 000	—	58 700	—	5 140 100	– 5 064 100
13	Landesschuld	—	600	27 769 000	—	27 769 600	—	12 500	5 091 873 800	1 650 000	—	—	—	5 093 536 300	– 5 065 766 700
14	Versorgung	—	850 000	128 042 800	134 600	129 027 400	1 391 888 100	24 800	—	9 290 000	—	—	—	1 401 202 900	– 1 272 175 500
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	66 018 500	142 447 600	199 252 500	407 718 600	1 019 828 800	272 239 800	—	525 393 100	2 479 500	298 022 400	2 413 300	2 120 376 900	– 1 712 658 300
16	Wiedergutmachung	—	8 400	49 576 000	—	49 584 400	—	370 500	—	130 007 000	—	—	—	130 377 500	– 80 793 100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	16 606 000 000	176 568 400	104 195 000	5 111 901 800	21 998 665 200	791 165 600	38 674 700	30 000	3 994 767 600	165 700	1 117 223 600	212 998 800	6 155 026 000	+ 15 843 639 200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	88 370 000	88 370 000	—	—	—	—	468 390 000	20 740 000	—	489 130 000	– 400 760 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	357 768 500	164 949 000	193 535 200	716 252 700	—	1 536 000	501 000	307 606 000	—	802 247 600	—	1 111 890 600	– 395 637 900
		16 649 450 000	1 470 155 300	969 203 500	5 817 705 800	24 906 514 600	8 916 538 100	1 216 754 700	5 092 623 100	5 883 971 400	793 273 900	2 719 721 700	283 631 700	24 906 514 600	—

Gesamtplan 1987

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			1988	1989	1990	1991	In späteren Haushaltsjahren
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
03	Hessischer Minister des Innern	16 647 000	8 050 000	8 597 000	—	—	—
04	Hessischer Kultusminister	700 000	700 000	—	—	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	3 500 000	3 500 000	—	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	138 035 000	101 835 000	29 825 000	6 375 000	—	—
08	Hessischer Sozialminister	31 400 000	11 350 000	10 550 000	9 500 000	—	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten	82 976 000	60 530 000	18 343 800	1 455 000	388 200	2 259 000
10	Hessischer Minister für Umwelt und Energie	150 580 000	75 310 000	36 210 000	31 110 000	7 460 000	490 000
12	Landespersonalamt und die Bevollmächtigte der Landesregierung für Frauenangelegenheiten	100 000	100 000	—	—	—	—
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	20 100 000	15 500 000	4 600 000	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 610 500 000	537 500 000	364 000 000	204 000 000	129 000 000	376 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	695 490 000	458 290 000	212 200 000	25 000 000	—	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	877 548 000	362 135 000	244 200 000	80 949 000	27 354 000	162 910 000
	Summe	3 627 576 000	1 634 800 000	928 525 800	358 389 000	164 202 200	541 659 000

Gesamtplan 1987

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	21 176,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	19 971,0
3. Finanzierungssaldo	– 1 205,9
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 200,1
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 646,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 445,9
darunter für Ausgleichsforderungen	22,0
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	5,8
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	7,2
4.2 Zuführungen an Rücklagen	1,4
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	282,2
5.2 Ausgabenseite	282,2
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 205,9

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1987

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 646,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 445,9
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	23,5
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	2,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	3 398,2
4. Ausgleichsforderungen	22,0
5. Sonstige Tilgungen	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 200,1
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	121,6
1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 09)	66,0
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 28)	49,6
3. Versuchs- und Vergleichsvorhaben (Kap. 19 03–311 16)	4,2
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03–311 23)	1,3
5. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03 und 19 05)	0,5
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	45,4
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11–581 01)	45,2
2. Für Wohnungsbaudarlehen (Kap. 13 11–581 07/14)	0,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	76,2

Abweichungen in den Summen durch Runden

Verordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung nach § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes*)

Vom 22. Mai 1986

Auf Grund des § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 34) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die für das Land Hessen zu bildende Schiedsstelle nach § 18 a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes besteht aus sechs Vertretern der Krankenhäuser, fünf Vertretern der Krankenkassen, einem Vertreter des Landesausschusses Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie dem neutralen Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder haben jeweils drei Stellvertreter.

§ 2

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird wirksam, sobald sie sich gegenüber dem Sozialminister zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(2) Einigen sich die beteiligten Organisationen nicht über den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, so erfolgt spätestens acht Wochen nach Beginn der Amtsperiode (§ 3) die Bestellung nach § 18 a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes durch den Sozialminister. Beschäftigte der beteiligten Organisationen und der Vertragsparteien (§ 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) sowie der Verwaltungsbehörden des Landes sind von der Bestellung ausgeschlossen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Hessischen Krankenhausgesellschaft bestellt. Die Vertreter der Krankenkassen sowie deren Stellvertreter werden wie folgt bestellt:

ein Vertreter von der AOK, Landesverband Hessen,

ein Vertreter vom Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesausschuß Hessen,

ein Vertreter vom Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen,

ein Vertreter vom Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen,

ein Vertreter gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt, der Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel, der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Kassel,

ein Vertreter vom Landesausschuß Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung.

(4) Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Bestellung der Mitglieder ist den beteiligten Organisationen sowie dem Sozialminister über die Geschäftsstelle (§ 6) schriftlich bekanntzugeben.

§ 3

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt zwei Jahre. Die erste Amtsperiode endet am 31. Dezember 1988.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer einer Amtsperiode bestellt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Kommt eine Einigung über die Abberufung nicht zustande, entscheidet der Sozialminister auf Antrag einer Organisation. Die Abberufung durch den Sozialminister kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Betroffene und die beteiligten Organisationen sind anzuhören.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grund von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Die Abberufung ist unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers über die Geschäftsstelle gegenüber den beteiligten Organisationen und dem Sozialminister schriftlich mitzuteilen.

(3) Legt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein Amt nieder, so hat er dies über die Geschäftsstelle den beteiligten Organisationen und dem Sozialminister schriftlich zu erklären. Die Amtsniederlegung der übrigen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter ist gegenüber derjenigen Organisation zu erklären, die sie bestellt hat und der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Die betreffende Organisation hat unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen.

§ 5

Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung hat das Mitglied

*) GVBl. II 350-60

unverzüglich die Geschäftsstelle sowie die Organisation zu unterrichten, von der es bestellt worden ist. Die betreffende Organisation regelt die Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 6

Führung der Geschäfte, Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden abwechselnd für jeweils eine Amtsperiode bei der Hessischen Krankenhausgesellschaft und den Landesverbänden der Krankenkassen geführt, soweit diese nichts anderes vereinbaren. Wechselt die Führung der Geschäftsstelle, ist dies dem Sozialminister mitzuteilen.

§ 7

Beginn des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Antrag einer Vertragspartei. Er ist an die Geschäftsstelle zu richten und in Kopie dem Sozialminister und der für die Genehmigung der Pflegesätze zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 8

Inhalt des Antrages

Der Antrag hat die Vertragsparteien und die Beteiligten (§ 18 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) zu nennen, den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der Einigungsverhandlung darzulegen sowie die Gegenstände zu bezeichnen, über die keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

§ 9

Vorlage- und Auskunftspflicht der Vertragsparteien

(1) Auf Verlangen haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle die zur Vorbereitung des Verfahrens und für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Krankenhausträger haben die für die Ermittlung der Pflegesätze erforderlichen Kosten- und Leistungsnachweise vorzulegen. Im übrigen haben sie gegenüber der Schiedsstelle die gleichen Vorlage- und Auskunftspflichten wie gegenüber den Vertragsparteien nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666).

§ 10

Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien zu laden sind. Es kann auch in Abwesenheit verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wird oder eine Vertragspartei unentschuldigt nicht erscheint.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle sowie Vertreter des Sozialministers und der für die Genehmigung der Pflegesätze zuständigen Behörde können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Schiedsstelle kann sich aller Beweismittel bedienen, die sie für erforderlich erachtet.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Verfahrensbeteiligten sowie dem Sozialminister zuzuleiten.

(5) Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 11

Beschlußfähigkeit, Beratung und Beschlußfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn sie vollständig besetzt ist. Wird die Schiedsstelle zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Pflegesatzfestsetzung geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(2) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der Beteiligten und der Zuhörer nach § 10 Abs. 2.

(3) Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten (§ 18 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) zuzustellen.

(2) Die Genehmigung (§ 18 Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) ist auch der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13

Verfahrensgebühren

Verfahrensgebühren werden nicht erhoben.

§ 14

Verteilung der Kosten der Schiedsstelle

Die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner mit Ausnahme der Kosten nach § 15 Abs. 2. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Vertreter. § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 bleibt unberührt.

§ 15

Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erhält Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften nach Reisekostenstufe C. Für sonstige Barauslagen und Zeitverlust erhält er einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen im Benehmen mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter einvernehmlich festsetzen.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitverlust nach den Regelungen, welche für die Organisation gelten, von der das jeweilige Mitglied bestellt worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die jeweilige Organisation.

§ 16

Entschädigung für Sachverständige und Zeugen

Sachverständige und Zeugen erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 17

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Sozialministers. Sie soll insbesondere Vorschriften über Ladung, Ladungsfrist sowie Art und Umfang der den Mitgliedern der Schiedsstelle vorab zuzuleitenden Beratungsunterlagen bestimmen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Dritte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)

Vom 16. Mai 1986

Auf Grund des § 83 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1983 (GVBl. I S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie des konstruktiven Brandschutzes" durch die Worte „, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben" ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das gleiche gilt, wenn der Prüfingenieur oder einer seiner Mitarbeiter Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bauherrn oder desjenigen ist, der den Entwurf oder die Berechnung erstellt hat, oder deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ist oder mit ihnen eine Bürogemeinschaft unterhält."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Prüfingenieur darf sich der Mithilfe bei ihm angestellter, befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen, bedienen."

   b) In Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:

      „Bei Vorlage bautechnischer Unterlagen mehrerer Ersteller können sie vom Bauherrn ferner verlangen, daß diese zuvor durch einen gesamtverantwortlichen Ersteller koordiniert werden."

      Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

*) Ändert GVBl. II 361-67

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 werden die Worte „die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" durch die Worte „Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist" ersetzt.

   b) Als Nr. 3 wird eingefügt:

   „3. im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als selbständiger beratender Ingenieur tätig war,".

   Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 4 bis 6.

   c) In der neuen Nr. 4 werden nach den Worten „Schall- und Wärmeschutzes" die Worte „, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben" eingefügt.

5. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 2" durch die Angabe „Nr. 2 und 3" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 3" durch die Angabe „Nr. 4" ersetzt.

   b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Der Vorsitzende kann die Vorbereitung von Aufgaben für den schriftlichen Nachweis der Kenntnisse und deren Auswertung, soweit er dies nicht selbst übernimmt, Mitgliedern des Beirats übertragen."

   c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Als Vergütung erhalten

   1. für jede Zusammenkunft des Beirats
      a) der Vorsitzende 200,— Deutsche Mark,
      b) die übrigen Mitglieder je 150,— Deutsche Mark,
   2. der Vorsitzende und die von ihm Beauftragten
      a) für die Vorbereitung der Aufgaben nach Abs. 3 Satz 3 1 200,— Deutsche Mark,
      b) für deren Auswertung je Antragsteller 80,— Deutsche Mark,
   3. die Mitglieder, die die Aufsicht über den schriftlichen Nachweis nach Abs. 2 führen, zusätzlich 100,— Deutsche Mark;

   Nr. 1 Buchst. a gilt auch für den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn er den Vorsitzenden während der ganzen Zusammenkunft vertritt."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Anrechenbare Kosten sind die Kosten nach § 62 Abs. 4 und bei erhöhtem Arbeitsaufwand die vollen Kosten nach § 62 Abs. 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 961). Zu den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 4 Nr. 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zählen auch Dämmstoffe und die nicht in den Kosten des Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach Satz 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Die Kosten sind nach den ortsüblichen Preisen zu schätzen; § 10 Abs. 2 und 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gilt entsprechend."

   b) In Abs. 3 wird die Zahl „53" durch die Zahl „63" ersetzt.

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird das Wort „Gebühren" durch das Wort „Gebührenfaktoren" ersetzt.

   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „In der Gleichung sind in den einzelnen Gebührenzonen folgende Werte einzusetzen:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
für A	17,5	28,0	40,32
für B	0,183	0,20	0,22

	Zone 4	Zone 5
für A	47,0	49,56
für B	0,22	0,21."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Prüfingenieur erhält

1. für die Prüfung der statischen Berechnung	die volle Gebühr,
2. für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	50 v. H. der vollen Gebühr,
3. für die Prüfung	
a) der bautechnischen Nachweise	
aa) des Schallschutzes	10 v. H. der vollen Gebühr,

bb) des Wärmeschutzes	10 v. H. der vollen Gebühr,
cc) des konstruktiven Brandschutzes	10 v. H. der vollen Gebühr,
b) der konstruktiven Gestaltung und der rechnerischen Nachweise zum Schutz gegen Erdbeben	
aa) bei Anwendung des Näherungsverfahrens	20 v. H. der vollen Gebühr,
bb) bei genauem Nachweis	30 v. H. der vollen Gebühr;
4. für die Prüfung von Nachträgen zu	
a) den Berechnungen oder Fehlern bei einem Umfang des Nachtrags von mehr als 5 v. H. der Hauptberechnung	eine volle Gebühr vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung,
b) den Konstruktionszeichnungen	50 v. H. der vollen Gebühr vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs des Nachtrags zum Umfang der ursprünglichen Konstruktionszeichnungen;
5. für eine Lastvorprüfung auf besondere Veranlassung des Bauherrn zwecks Beschleunigung des Ausführungsbeginns von Gründung und sonstigen unteren Bauteilen, wenn	
a) eine vollständige statische Berechnung vorliegt, aber eine Zusammenstellung der Lasten, die auf die unteren Bauteile einwirken, nicht gesondert eingereicht wird, so daß zunächst der Prüfer die Lastenprüfung auf Grund eigener Lastenzusammenstellung vornehmen muß,	50 v. H. der vollen Gebühr zusätzlich,
b) eine besondere Lastenberechnung und die statische Berechnung mindestens für die unteren Bauteile eingereicht wird	25 v. H. der vollen Gebühr zusätzlich,
6. für die Gesamtüberwachung einer Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht	50 v. H. der vollen Gebühr."

b) Dem Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Teilabschnitte, die einen Wert von 300 000,— Deutsche Mark anrechenbarer Kosten überschreiten."

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einzelne Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung; jedoch erhält der Prüfingenieur nicht mehr als die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 6";

bb) In Satz 3 wird die Zahl „90" durch die Zahl „105" ersetzt.

d) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Wärmeschutzes" die Worte „, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben" eingefügt.

10. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern bei Typenprüfungen angemessene anrechenbare Kosten nicht ermittelt werden können, so kann eine Gebühr bis zum Dreifachen des Zeitaufwandes erhoben werden."

Anlage

11. Die Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Prüfverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Prüfauftrag eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgewickelt. Maßgebend für die Gebühren der Prüfämter und Prüfingenieure ist der Zeitpunkt des Prüfauftrags. Bei länger andauernden Prüfvorgängen, deren Unterlagen als Teilabschnitte oder als weitere Teilleistungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Prüfamt oder Prüfingenieur zugeleitet werden, gilt der jeweilige Zugang der Unterlagen für die Teilabschnitte oder Teilleistungen als neuer Prüfauftrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1986

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

Anlage

Gebührentabelle zur BauprüfVO

Anlage zu § 14 Abs. 1

Gebührenfaktoren in Tausendstel der anrechenbaren Kosten

DM	Zone 1 ‰	Zone 2 ‰	Zone 3 ‰	Zone 4 ‰	Zone 5 ‰
20 000	11,531	17,533	23,779	27,719	30,118
30 000	10,706	16,167	21,750	25,353	27,659
40 000	10,157	15,263	20,416	23,798	26,038
50 000	9,751	14,597	19,438	22,658	24,846
60 000	9,431	14,074	18,674	21,768	23,912
70 000	9,168	13,647	18,051	21,042	23,151
80 000	8,947	13,288	17,529	20,433	22,511
90 000	8,756	12,978	17,080	19,910	21,961
100 000	8,589	12,708	16,689	19,454	21,480
200 000	7,566	11,063	14,328	16,702	18,570
300 000	7,025	10,201	13,106	15,277	17,055
400 000	6,664	9,631	12,302	14,340	16,055
500 000	6,398	9,210	11,713	13,653	15,320
600 000	6,188	8,880	11,252	13,116	14,744
700 000	6,016	8,611	10,877	12,679	14,275
800 000	5,871	8,384	10,562	12,312	13,880
900 000	5,745	8,189	10,292	11,997	13,541
1 000 000	5,636	8,018	10,056	11,722	13,245
2 000 000	4,964	6,980	8,634	10,064	11,450
3 000 000	4,609	6,436	7,897	9,205	10,516
4 000 000	4,373	6,076	7,413	8,641	9,899
5 000 000	4,198	5,811	7,058	8,227	9,446
6 000 000	4,060	5,603	6,780	7,903	9,091
7 000 000	3,947	5,433	6,554	7,640	8,802
8 000 000	3,852	5,290	6,364	7,419	8,558
9 000 000	3,770	5,167	6,201	7,229	8,349
10 000 000	3,698	5,059	6,059	7,063	8,167
20 000 000	3,257	4,404	5,202	6,064	7,060
30 000 000	3,024	4,061	4,758	5,547	6,484
40 000 000 und mehr	2,869	3,834	4,467	5,207	6,104

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Pfm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 400